



## **Vereinfachte Nachbesteuerung bei Steuerhinterziehung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige (2009)**

Auf Anfang 2010 treten neuen Gesetzesbestimmungen in Kraft, welche es Erben erleichtern sollen, vom Erblasser hinterzogenes Einkommen und Vermögen der Legalität zuzuführen. Ausserdem kann bei erstmaliger Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung auf die Erhebung einer Busse verzichtet werden. Erwartet wird, dass so das Steuersubstrat erhöht und die Steuereinnahmen gesteigert werden.

### **Vereinfachung der Nachbesteuerung**

Nach geltendem Recht kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblasseres die nicht bezahlte Steuer inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers nachbezogen werden. Neu soll die Nachbesteuerung nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die verkürzte Nachbesteuerung gilt aber nur, wenn die Erben ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und die Steuerverwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen. Das heisst insbesondere, dass sie dazu beitragen, dass ein vollständiges und genaues Nachlassinventar erstellt wird. Ausserdem müssen sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

### **Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung**

Bisher wurde einem Steuerpflichtigen, der eine Hinterziehung selbst angezeigt hat, eine Busse in der Höhe von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer auferlegt. Neu wird bei erstmaliger Selbstanzeige von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der ge-



# MURI RECHTSANWÄLTE

---



schuldeten Nachsteuer bemüht. Es wird dann auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, die zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen wurden, eingeleitet. Bei einer wiederholten Selbstanzeige wird die Busse wie bisher auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Die geschuldete Nachsteuer und der Verzugszins werden in jedem Fall für zehn Jahre nachbezogen.

## **Auswirkungen**

Von den Gesetzesänderungen betroffen sind sowohl die Direkte Bundessteuer wie auch die Einkommens- und Vermögenssteuer der Kantone und Gemeinden. Mit den neuen Bestimmungen wird der Anreiz erhöht, bisher hinterzogenes Steuersubstrat der Besteuerung zu unterstellen, was zu begrüßen ist. Den Erben ist daher zu empfehlen, sich im Erbfall mit einem Rechtsberater in Verbindung zu setzen, damit die betroffenen Vermögenswerte bei den Steuerbehörden offen gelegt werden können.

